

Normalien für Schulgebäude im Kanton Appenzell A. Rh. : I.

Autor(en): **A.K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **3 (1877)**

Heft 35

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-238735>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Consortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. III. Jahrgang.

ZÜRICH, den 31. August 1877.

Nro. 35.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren.
Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20.
Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Normalien für Schulgebäude im Kanton Appenzell A. Rh.

I.

A. K. Es ist stets ein verdienstliches Werk, wenn Erziehungsbehörden nicht nur der geistigen Entwicklung der Schuljugend, sondern auch der körperlichen ihr Augenmerk zuwenden. Leider geschieht dies noch nicht allorts und wol selten in dem Masse, wie der innige Zusammenhang des geistigen und körperlichen Lebens es nothgedrungen fordern. Zwar sind in neuerer Zeit die Prinzipien der Schulgesundheitspflege schon allgemeiner geworden. Doch kann sich im grossen Ganzen die Schweiz nicht rühmen, dass überall die Schulbehörden bestrebt seien, der Verwirklichung jener Grundsätze ihre volle Autorität zu leihen, oder dass unsere Architekten sich's immer angelegen sein liessen, einen guten Schulhausbau bis auf die letzten Bedingungen genugsam zu studiren und auszuführen. Von verschiedenen Kantonen sind freilich über den Bau von Schulhäusern Vorschriften erlassen worden, meistens aber schon vor so langer Zeit, dass dieselben nunmehr in keiner Weise mit den Forderungen der Gegenwart übereinstimmen und, sofern sie noch zu Kraft bestehen, eher schaden als nützen. Darum ist es sehr zu begrüssen, dass Erziehungsdirektionen es in ihrer Stellung erachten, für den Bau von Schulhäusern neue Wegleitung zu geben und bestimmt einzuhaltende Normalien aufzustellen. Und für unsere grössern Kantone muss es beachtenswerth sein, wenn ein so kleines kantonales Gemeinwesen, wie Appenzell A. Rh. mit seinen 20 Gemeinden, zu gutem Beispiele vorgeht. Diese Appenzell'schen Normalien umfassen die Anforderungen der obersten Schulbehörde betreffend die Lage, Stellung, Baumaterial, Eintheilung der Schulhäuser, der Unterrichtslokale, der Lehrerwohnungen, der Aborte, der innern Einrichtung und Bestuhlung, und fügen in zwei Plänen die Ansichten eines Doppelschulhauses bei. Wenn sich das Appenzellerländchen rühmen darf, schon seit manchen Jahren auf schöne Schulhäuser bedacht gewesen zu sein, so enthält diese neu erschienene Wegleitung dennoch so viele werthvolle Winke, dass wir nicht umhin können, etwas näher darauf einzutreten.

Bezüglich der Lage stellen die Normalien die bekannten Bedingungen auf: erhöhte freie Stellung des Schulhauses, trockener Baugrund etc. und verlangen mit Hinweis auf den durch die Bundesgesetzgebung geforderten Turnunterricht in die Nähe des Schulhauses einen Turn- und Spielplatz. Konnten die appenzellischen Erziehungsbehörden sich nicht dazu verstehen, auch Turngebäulichkeiten in Aussicht zu nehmen? Ein blosser freier Platz für den Turnunterricht lässt diesen nicht Genügendes leisten, besonders noch in Gegenden, die harten Wintern und vieler

Unbill der Witterung ausgesetzt sind. — Wer indess den eigenthümlichen Unterrichtsorganismus des kleinen Appenzellerlandes mit seinen Halbtagschulen näher kennt und ferner weiss, dass bisanhin dem Turnen in der Volksschule alldort noch gar kein Raum gegeben war, darf sich gestehen, dass die Forderung eines Turnplatzes denn doch als ein, ob auch etwas geringer Fortschritt zu bezeichnen ist. Eine Minimalforderung betreffend die Grösse des Platzes ist leider nicht aufgestellt.

Anlässlich der Wahl des Materials werden Massivbauten empfohlen; gewiss mit Recht! Bis jetzt sind die meisten appenzell'schen Schulhäuser in Holz aufgeführt worden. Aber es ist allgemein bekannt, wie leicht sich der Schall in solchen Häusern fortpflanzt, und wie so durch den Umstand, dass die Lehrerwohnungen unmittelbar über den Schulzimmern liegen, einerseits der Unterricht vielfach gestört, andererseits das Wohnen unangenehm gemacht wird.

Eintheilung des Schulgebäudes. Es sind für jedes Schulhaus Lehrzimmer und Lehrerwohnungen vorgesehen; immerhin die rationellste Benutzung der Schulräumlichkeiten, die leider im Appenzellerland gar oft zu andern Zwecken Verwendung finden. Ein Schulhaus sollte eben ein Schulhaus sein und nicht alles mögliche Andere. Dass besondere Mädchenarbeitszimmer, ein geräumiger Keller und ein Vorplatz vor den Schulzimmern gefordert wird, sind jedenfalls Neuerungen, die aller Beachtung und Nachahmung werth erscheinen.

Unterrichtslokale. Für jeden Schüler wird 1,35 qm. Bodenfläche verlangt, was den Anforderungen der Hygiene durchaus entspricht. Wenn die Höhe der Zimmer etwas niedriger angenommen ist, als gewöhnlich verlangt wird, so lässt sich das für Berggegenden vielleicht entschuldigen, da hier die Heizung bedeutend schwieriger als in der Ebene sich stellt. Und dass viele Lehrer solch niedrigere Schulzimmer sich wünschen, erklärt sich wenigstens theilweise aus dem Uebel, dass im Appenzellergebiet das Heizen der Unterrichtsäumlichkeiten von Seite der Gemeinden nur in sehr geringem Masse entschädigt wird und hauptsächlich der Lehrerfamilie obliegt. Leider bedingt indess die vertikale Ausdehnung des Schulzimmers auch die Fensterhöhe, und diese fällt wie bei schon erstellten appenzellischen Neubauten, so auch bei den an die «Normalien» gefügten Plänen sogleich als ungenügend auf. 3 bis 3,5 m. Zimmerhöhe, wie sie gefordert wird, streift ziemlich nahe an die Minimalzahl des zulässigen Höhenmasses. — In offiziellen Normalien noch mit Fuss und Zoll statt mit Meter zu rechnen, wird wol als Versehen aufgefasst werden müssen.